



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS
Guisanplatz 1B
3003 Bern

Per Mail: mirjam.angele@babs.admin.ch

Bern, 19. September 2019

Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) und Zivilschutzverordnung (ZSV): Totalrevision Fachkonsultation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) und der Zivilschutzverordnung (ZSV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Das revidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG bildet die rechtliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Bevölkerungs- und Zivilschutzsystems in der Schweiz und für dessen Anpassung an die veränderte Risiko- und Bedrohungslage. Die beiden Verordnungsentwürfe stützen dieses Vorhaben und sind deshalb grundsätzlich zu begrüssen.

Anträge

Aus Sicht der Städte sind jedoch noch einige Artikel zu präzisieren bzw. anzupassen:

Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV)

- ▶ **Artikel 48 Aufgaben der Kantone und Dritter**
Präzisieren, wer mit «Dritte» gemeint ist und wer die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Kosten übernimmt.
- ▶ **Artikel 54 Kostentragung**
Abs. 2 lit. a: «Angehörige von kantonalen, **regionalen und kommunalen** Führungsorganen.»



► **Artikel 54 Kostentragung**

Abs. 2 lit. b: Präzisieren, wer unter Nutzer und Nutzerinnen im Auftrag der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit zu fassen ist.

Zivilschutzverordnung (ZSV)

► **Artikel 20**

Abs. 2: In diesem Absatz werden Durchdiener erwähnt. Im neuen BZG wurde die Möglichkeit des «Durchdienens» jedoch wieder gestrichen.

► **Artikel 21**

Ein Gesuch um freiwillige Schutzdienstleistung sollte an die zuständige Zivilschutzorganisation und nicht an den Kanton eingereicht werden. Diese leitet anschliessend zusammen mit dem Rekrutierungszentrum die entsprechenden Massnahmen (Rekrutierung) ein.

► **Artikel 22 Vorzeitige Entlassung**

Abs. 2 lit. c: Die Aufnahme der Organisationen des Gesundheitswesens als Partnerorganisation mit Möglichkeit zum Antrag auf Entlassung aus der Schutzdienstpflicht ist dem Zivilschutz nicht dienlich. Aufgrund der vielfach prekären personellen Situation im Gesundheitswesen ist mit einer grossen Anzahl diesbezüglicher Gesuche zu rechnen. Was wiederum einen noch massiveren Personalarückgang im Zivilschutz, insbesondere beim Betreuungspersonal, zur Folge hätte.

► **Artikel 25 Dienstbüchlein**

Auf das DB soll infolge erfolgreicher Einführung der Personalverwaltung mit PISA generell verzichtet werden. Vorzeitig Entlassenen könnte aus PISA ein Attest über die geleisteten Dienste abgegeben werden, Angaben eventuell ergänzt mit Informationen aus dem neuen «Verwaltungsadministratorsystem» des BABS.

► **Artikel 35 – 40 Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung von Bundesaufgaben**

Schutzdienstpflichtige sollen nur zur Erfüllung von Bundesaufgaben rekrutiert und eingeteilt werden dürfen, wenn die Sollbestände in den regionalen Organisationen erreicht sind.

► **Artikel 43 Verschiebung von Ausbildungsdiensten**

Abs. 1: «Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle spätestens ~~drei Wochen~~ **zehn Tage** vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung einreichen.»

► **Artikel 49 Erkrankungen und Unfälle vor dem Einrücken**

«Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle unverzüglich darüber zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein und ein Arztzeugnis in verschlossenem Umschlag **oder per E-Mail** zuzustellen.»

► **Artikel 50 Urlaub**

Abs. 1: «Schutzdienstpflichtige können der aufbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem



Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. **Solange der Urlaub nicht gewährt wurde, bleibt die Pflicht zum Einrücken bestehen.**»

► **Artikel 52 Voraussetzungen**

lit. d: «das unterstützte Vorhaben nicht ~~überwiegend~~ der Gewinnerzielung dient.»

► **Artikel 71 Veranstaltungsadministratorsystem**

Abs. 2: Gewisse der in Anhang 3 als im Veranstaltungsadministratorsystem zu erfassende Daten sind unnötig und/oder schwer erhältlich, z.B. Geschlecht, Veranstaltungsbeurteilung oder Kundenzufriedenheit. Die Liste ist daher nochmals auf Sinn und Zweck zu überprüfen.

► **8. Kapitel: Einsatzmaterial (Artikel 73 – 75)**

Bei der Beschaffung und dem Ersatz des Einsatzmaterials nach Artikel 77 Absatz 1 BZG ist darauf zu achten, dass das Einsatzmaterial den aktuellen Aufgaben des Zivilschutzes angepasst ist.

► **Artikel 79 Ausrüstung der Schutzräume**

Abs. 5: «Das für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderliche Material ist im **Schutzraum Gebäude oder auf dem Areal, in dem sich der Schutzraum befindet**, zu lagern.»

Werden Liegestellen und TCs ausserhalb der Schutzräume gelagert, sind diese vielfach anlässlich der periodischen Schutzraumkontrolle nicht auffindbar und können nicht überprüft werden, was zu Mehraufwand führt (Nachkontrollen).

► **Artikel 80 Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisung der Bevölkerung**

Abs. 3: «Sie aktualisieren die Steuerung des Schutzraumbaus ~~und die Zuweisungsplanung~~ mindestens alle ~~zehn~~ **fünf** Jahre.

Aufgrund der rasanten Bau- und Bevölkerungsentwicklung erachten wir die Zeitspanne von 10 Jahren bei der Schutzraumsteuerung als zu lang.

► **Artikel 81 Ersatzbeiträge**

Abs. 1: «Die Ersatzbeiträge nach Artikel 62 BZG sind ~~spätestens drei Monate nach~~ **vor** Baubeginn zu entrichten.»

Das Inkasso ist aufwendiger, wenn die Stadt/Gemeinde die verfügten, aber nicht überwiesenen Ersatzbeiträge nach Baubeginn einfordern muss.

► **Artikel 87 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzräume**

Abs. 2: Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen: «**Die Kantone können kürzere Kontrollintervalle festlegen.**»

Kürzere Intervalle verhindern grössere Schäden und somit kostspielige Reparaturen zu Lasten der Hauseigentümer (Rostbefall, Wasserschäden, Getriebeschäden, etc.).

► **Artikel 88 Aufhebung von Schutzräumen**

Abs. 1: Die Kantone können die Aufhebung von Schutzräumen, die den Mindestanforderungen ~~nicht mehr~~ entsprechen, bewilligen, wenn:

a. das bestehende Gebäude mit Schutzraum abgerissen und das Grundstück neu überbaut wird;



b. ein Umbau in einem bestehenden Gebäude wegen eines Schutzraums unverhältnismässig erschwert oder verunmöglicht würde;

► **Artikel 88 Aufhebung von Schutzräumen**

Abs. 3: «~~Das BABS kann Vorgaben für die Aufhebung von Schutzräumen machen.~~»

► **Artikel 105 Pauschalbeiträge zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts**

Abs. 1: Die Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Anhang 4 müssen mindestens verdoppelt werden.

► **Artikel 107 Periodische Kontrollen der bestehenden Schutzanlagen**

Abs. 3: «Die periodische Anlagekontrolle ist mindestens alle ~~fünf Jahre~~ **zehn Jahre** durchzuführen. Die Kantone erstellen einen Kontrollplan.»

Mit der Umsetzung der neuen Gesetzgebung wird die Anzahl der Schutzanlagen stark reduziert. Die verbleibenden Anlagen (grossmehrheitlich vollwertige Anlagen) werden aktiv genutzt und unterhalten, somit ist der Kontrollintervall von heute 10 Jahre nicht auf 5 Jahre zu halbieren.

► **Artikel 112 Zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten**

Abs. 2: «Zivilschutzfremde Nutzungen von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen, insbesondere bauliche Anpassungen und Veränderungen an der Struktur und an den technischen Schutzbausystemen, müssen den zuständigen Behörden zur Bewilligung vorgelegt werden. Die Nutzung ~~der~~ **von aktiven Anlagen muss** bei Grossereignissen, Katastrophen und in Notlagen ~~muss~~ jederzeit möglich sein.»

Diese Präzisierung ist auch in den Erläuterungen zur ZSV zwingend erforderlich.

► **Anhang 1 Funktionen und Grade im Zivilschutz, Sold**

Bei den Spezialisten fehlt die bisherige Zusatzfunktion «Holzer».

► **Anhang 1 Funktionen und Grade im Zivilschutz, Sold**

Gemäss Anhang 6 wird für die auf Stufe «Führungsgehilfe/-gehilfin (Stufe Führungsorgan/Bataillon)» in Anhang 1 einzeln aufgeführten Funktionen nur noch der Sammelbegriff «Offizier/in Führungsorgan» verwendet. Hier ist aus Sicht der Städte zu prüfen, ob in Anhang 1 nicht auch der Sammelbegriff «Offizier/in Führungsorgan» verwendet werden sollte.

► **Anhang 1 und 2**

Auf Stufe Zugführer befindet sich der/die Careoffizier/in in der Regel bei der Mannschaft und benötigt aus diesem Grund übergeordnet einen/eine Chef/in Care auf Stufe Führungsgehilfe/-gehilfin (Stufe Führungsorgan/Bataillon). Entsprechend ist in Anhang 1 der/die «Chef/in Care» aufzunehmen. Gleiches gilt für Anhang 2.

► **Anhang 6 Gleichwertige Funktionen gemäss bisherigem Recht nach Artikel 115 Absatz 2**

Bei den Spezialisten fehlt die bisherige Zusatzfunktion «Holzer».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband